



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
STEUERN UND ZOLLUNION
Analysen und Steuerpolitiken
Analyse und Koordinierung der Steuerpolitiken

Brüssel, den 28. Oktober 2004
Taxud E1 MH/

CCCTB/WP\004\doc\de
Orig. EN

**ARBEITSGRUPPE
„EINHEITLICHE KONSOLIDIERTE
KÖRPERSCHAFTSTEUER-
BEMESSUNGSGRUNDLAGE“**

***Vermögensgegenstände und steuerliche
Abschreibung***

Sitzung am Dienstag, dem 23. November 2004

Centre de Conférences Albert Borschette
Rue Froissart 36 - 1040 Brüssel

ARBEITSUNTERLAGE

Vermögensgegenstände und steuerliche Abschreibung

I. Zweck dieser Arbeitsunterlage

1. Die Behandlung von Vermögensgegenständen (bzw. Wirtschaftsgütern) und deren Abschreibung zählen zu den wesentlichen Strukturelementen der nationalen Steuerbemessungsgrundlagen und werden auch für eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage von grundlegender Bedeutung sein. Da eine solche einheitliche Bemessungsgrundlage an die Stelle von bis zu 25 nationalen Bemessungsgrundlagen treten soll (zumindest bei den Unternehmen, die sie verwenden), muss sie von bis zu 25 Mitgliedstaaten vereinbart werden. Im Allgemeinen regelt derzeit jeder Mitgliedstaat die Behandlung von Vermögensgegenständen und deren Abschreibung für Zwecke der Steuerbilanz anders, und dies gilt, wenn auch in unterschiedlichem Maße, auch für die Handelsbilanz. Die allgemeinen Ziele der Steuer- und der Handelsbilanzvorschriften sind jedoch häufig weitgehend gleich, und für die konsolidierten Abschlüsse bestimmter börsennotierter Gesellschaften gelten von 2005 an in der gesamten EU dieselben Rechnungslegungsvorschriften – die für die EU übernommenen Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS).
2. Diese Arbeitsunterlage dient der Ermittlung der Kernfragen und möglicher Lösungsansätze in Bezug auf die steuerliche Abschreibung von Vermögensgegenständen. Als erstes Papier zu den Strukturelementen dient sie zugleich der Erprobung der in dem Arbeitsprogramm beschriebenen Vorgehensweise des Ausschusses. Ausgangspunkt der Beratungen ist im Allgemeinen die gemäß dem einschlägigen IAS zulässige Behandlung für Zwecke der Rechnungslegung. Die Verwendung der IAS-Definitionen, etwa des IAS 16, bedeutet nicht, dass die steuerliche Behandlung die gleiche sein muss wie die für die Rechnungslegung. In dieser Arbeitsunterlage wird von den IAS-Definition ausgegangen, weil so Begriffe verwendet werden können, die den Mitgliedstaaten bereits vertraut sind. Ob von der Rechnungslegung gemäß IAS tatsächlich Lösungen für steuerliche Zwecke abgeleitet werden können, ist im Einzelfall jeweils zu untersuchen. Außer einer Analyse der IAS befasst sich diese Arbeitsunterlage auch mit einigen Ansätzen, die einzelne Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Steuerrecht verfolgen, um zu illustrieren, wie die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften klarer gefasst oder geändert werden könnten, um steuerspezifischen Erfordernissen und Zielen Rechnung zu tragen. An der Vielfalt der Ansätze, die in der EU gegenwärtig verfolgt werden, lässt sich nicht nur ermesen, welche große Aufgabe in der Schaffung einer einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage liegt, sondern auch, welche Vereinfachungsmöglichkeiten eine solche Bemessungsgrundlage mit sich bringen würde, wenn tatsächlich ein Konsens erreicht wird. Als Anhang sind dieser Arbeitsunterlage tabellarische Darstellungen weiterer Einzelheiten der derzeitigen Abschreibungsmethoden und -praktiken der Mitgliedstaaten beigelegt.

3. Die grundsätzlichen Fragen sowohl der handelsrechtlichen als auch der steuerlichen Behandlung von Vermögensgegenständen betreffen deren Definition, den Zeitpunkt ihrer Erfassung, die Bestimmung ihres Werts bzw. Buchwerts und den jeweils zu erfassenden Abschreibungsaufwand. Erfasste Vermögensgegenstände können nicht unmittelbar als Aufwand verbucht werden und werden nur abgeschrieben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (ein steuerliches Kriterium wäre z.B. die Verwendung für Unternehmenszwecke). Bei der Abschreibung von Vermögensgegenständen werden deren Kosten auf den Zeitraum verteilt, während dessen sie voraussichtlich betrieblich genutzt werden (Nutzungsdauer). Im Allgemeinen werden materielle und immaterielle Vermögensgegenstände unterschieden, wobei jede dieser Gruppen häufig weitere Untergruppen aufweist. Diese Arbeitsunterlage befasst sich hauptsächlich mit den materiellen Vermögensgegenständen der Untergruppe „Sachanlagen“ (Grundstücke und Gebäude, Maschinen und Betriebsausstattung). Jede Grundsatzfrage wird zunächst erörtert und anschließend werden mögliche Lösungsansätze zur Diskussion gestellt.

II. Vermögensgegenstände; abschreibungsfähige Vermögensgegenstände

4. Ressourcen, die ein Unternehmen für Zwecke der Herstellung oder Lieferung von Waren, der Erbringung von Dienstleistungen, der Vermietung oder der eigenen Verwaltung besitzt oder kontrolliert und die voraussichtlich für mehr als einen Rechnungslegungszeitraum genutzt werden, gelten als Vermögensgegenstand.¹ Unterschieden werden materielle, immaterielle und finanzielle Vermögensgegenstände. Wie bereits weiter oben festgestellt, konzentriert sich diese Arbeitsunterlage auf materielle Vermögensgegenstände – nachstehend „Vermögensgegenstände“ –, wozu insbesondere Grundstücke und Gebäude, Maschinen und Betriebsausrüstung zählen. Immaterielle und finanzielle Vermögensgegenstände werden später behandelt.
5. Für Zwecke der Handelsbilanz ist eine Sachanlage als Vermögensgegenstand zu erfassen, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein mit ihr verbundener künftiger wirtschaftlicher Nutzen dem Unternehmen zufließen wird und ihre Anschaffungs- oder Herstellungskosten verlässlich ermittelt werden können.² Für steuerliche Zwecke wird diese Festlegung grundsätzlich akzeptiert, aber einige Elemente bedürfen noch der weiteren Ausgestaltung. Der Erzielung von Erträgen dienende, dem normalen Verschleiß unterliegende Vermögensgegenstände mit begrenzter Nutzungsdauer können in den meisten Mitgliedstaaten steuerlich abgeschrieben werden. In den meisten Mitgliedstaaten ist eine direkte Beziehung zwischen dem Vermögensgegenstand und der Erzielung von Erträgen (Kriterium der Nutzung für Unternehmenszwecke) ausdrücklich vorgeschrieben. Außerdem ist in einigen Mitgliedstaaten eine Mindestnutzungsdauer festgelegt (z.B. ein Jahr oder drei Jahre).
6. Keinem Verschleiß unterliegende Vermögensgegenstände, d.h. Vermögensgegenstände, deren Wert im Laufe der Zeit unverändert bleibt (nicht sinkt), sind

¹ IAS 16 Abs. 6, IAS 38 Abs. 7.

² IAS 16 Abs. 7.

grundsätzlich nicht steuerlich abschreibungsfähig. Häufig sind Grundstücke ausdrücklich von der Abschreibung ausgeschlossen – sie können nur abgeschrieben werden, wenn der Marktwert dauerhaft unter den Anschaffungskosten liegt.

7. Die Kosten geringwertiger Vermögensgegenstände und von Vermögensgegenständen mit sehr kurzer Nutzungsdauer können in den meisten Mitgliedstaaten sowohl für handelsrechtliche als auch für steuerliche Zwecke im Anschaffungsjahr als Aufwand verbucht, d.h. zu 100 % abgeschrieben werden. Im Falle der Rechnungslegung ist hier häufig das Prinzip der Wesentlichkeit maßgebend, während steuerrechtlich genauer geregelt ist, was unter „geringwertig“ bzw. „sehr kurzer Nutzungsdauer“ zu verstehen ist. Die Auslegung dieser beiden Begriffe kann sich zwar sowohl für steuerliche als auch für handelsrechtliche Zwecke aus der herrschenden Praxis ergeben, ist aber in Bezug auf die Steuern häufiger in Rechtsvorschriften eigens festgelegt. Generell erfüllt eine rechtliche Festlegung die Erfordernisse der Legalität und der Transparenz, während die Bestimmung dessen, was als „geringwertig“ gilt, anhand der herrschenden Praxis flexibler ist und häufig den materiellen bzw. immateriellen Charakter des betreffenden Gegenstandes widerspiegelt. Als geringwertig gelten in den Mitgliedstaaten derzeit Vermögensgegenstände zwischen 200 und 1 300 EUR, wobei der letztgenannte Wert (Tschechische Republik) recht ungewöhnlich sein dürfte. Vermögensgegenstände mit sehr kurzer Nutzungsdauer können unabhängig von ihren Anschaffungskosten in einigen Mitgliedstaaten (Dänemark, Finnland, Luxemburg, Schweden) als Aufwand verbucht werden. Als sehr kurze Nutzungsdauer gelten in diesen Mitgliedstaaten ein bis drei Jahre. In manchen Fällen darf der Gesamtwert der als Aufwand verbuchten Vermögensgegenstände einen bestimmten Betrag pro Jahr nicht übersteigen (Finnland).

III. Bewertung von Vermögensgegenständen und Abschreibungsvolumen

8. In der Handelsbilanz ist ein Vermögensgegenstand bei der erstmaligen Erfassung mit seinen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Diese Kosten umfassen den Kaufpreis und alle direkt zurechenbaren Kosten, die anfallen, um den Vermögensgegenstand in den betriebsbereiten Zustand für seine vorgesehene Verwendung zu bringen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind der zum Erwerb oder zur Herstellung eines Vermögensgegenstands entrichtete Betrag an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten oder der beizulegende Zeitwert einer anderen Entgeltform zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Herstellung.³ Die steuerlichen Regelungen gehen von dieser Definition aus, können aber vorsehen, dass bestimmte Arten der direkt zurechenbaren Kosten nicht in die Anschaffungskosten einzubeziehen sind. Für steuerliche Zwecke wird bei historischen Herstellungs- und Anschaffungskosten (nachstehend „Anschaffungskosten“) danach unterschieden, ob der betreffende Vermögensgegenstand von einem Dritten gekauft, vom Unternehmen selbst hergestellt oder auf andere Weise als gegen eine Geldzahlung oder andere Leistungen erworben wurde. Dementsprechend ist häufig detailliert geregelt, welche Arten des Erwerbs steuerlich anerkannt sind, wenn Vermögensgegenstände nicht gegen eine Geldzahlung erworben werden, und wie

³ IAS 16 Abs. 6 und 15.

der beizulegende Zeitwert zu ermitteln ist. In den Steuervorschriften sind für manche Vermögensgegenstände (z.B. Personenwagen) Beschränkungen in Bezug auf die Anschaffungskosten festgelegt, die im Allgemeinen auf politische Entscheidungen in dem betreffenden Mitgliedstaat (z.B. Belgien) zurückzuführen sind.

9. Nach der erstmaligen Erfassung wird ein Vermögensgegenstand mit seinen Anschaffungskosten abzüglich etwaiger kumulierter Abschreibungen geführt. Die um den Abschreibungsaufwand geminderten Anschaffungskosten ergeben den *Restwert* eines Vermögensgegenstands. Für Zwecke der Handelsbilanz ist auch die niedrigere Bewertung eines Vermögensgegenstands im Falle kumulierter Wertminderungen und alternativ die regelmäßige Neubewertung eines Vermögensgegenstands im Falle einer Steigerung des beizulegenden Zeitwerts erforderlich.⁴ Für steuerliche Zwecke ist die Erfassung derartiger Änderungen des Restwerts eines abschreibungsfähigen Vermögensgegenstands eher ungewöhnlich und darf in der Regel keine Auswirkungen auf die Steuerbemessungsgrundlage haben. Einige Mitgliedstaaten verlangen jedoch von den Steuerpflichtigen eine regelmäßige Neubewertung ihrer Vermögensgegenstände für steuerliche Zwecke (z.B. Griechenland, Ungarn).⁵ Die Frage der Neu- und Niedrigerbewertung von Vermögensgegenständen sollte später im Zusammenhang mit Veräußerungsgewinnen erörtert werden.

10. *Nachträgliche Ausgaben* für einen schon erfassten (und bereits abgeschrieben) Vermögensgegenstand sind dem Buchwert des Vermögensgegenstands hinzuzurechnen, wenn es wahrscheinlich ist, dass über die ursprünglich veranschlagte Ertragskraft des vorhandenen Vermögensgegenstands hinaus dem Unternehmen zusätzlicher wirtschaftlicher Nutzen zufließen wird. Alle anderen nachträglichen Ausgaben sind in der Periode als Aufwand zu verbuchen, in der sie anfallen. Nachträgliche Ausgaben für einen Vermögensgegenstand werden erfasst, wenn an einem Vermögensgegenstand Änderungen vorgenommen werden, die der Verlängerung seiner Nutzungsdauer oder der Steigerung seiner Leistungsfähigkeit, der Aufrüstung von Maschinenteilen zwecks wesentlicher Verbesserung der Produktionsqualität oder der Einführung neuer Produktionsverfahren zwecks wesentlicher Senkung der ursprünglich veranschlagten Betriebskosten dienen. Ausgaben für Reparatur oder Instandhaltung eines Vermögensgegenstands zwecks Wiederherstellung oder Erhaltung des künftigen wirtschaftlichen Nutzens, den ein Unternehmen aus der ursprünglich veranschlagten Ertragskraft des Vermögensgegenstands erwarten kann, werden als Aufwand verbucht, wenn sie anfallen.⁶ Ob nachträgliche Ausgaben als Aufwand oder als Vermögensgegenstand zu behandeln sind, hängt davon ab, ob durch diese Ausgaben ein neuer Vermögensgegenstand geschaffen wird. Ist dies der Fall, so sind sie als Vermögensgegenstand zu erfassen und abzuschreiben (entweder separat oder als gestiegener Restwert des ursprünglichen Vermögensgegenstands), ansonsten können sie in dem Jahr, in dem sie anfallen, vollständig abgeschrieben werden. Im Steuerrecht der Mitgliedstaaten gelten im allgemeinen ähnliche, wenn auch in manchen Fällen strengere Regeln für

⁴ IAS 16 Abs. 28 und 29.

⁵ Nichtrealisierte Gewinne unterliegen in Griechenland einer Sondersteuer.

⁶ IAS 16 Abs. 23ff.

die Unterscheidung zwischen Investitionsausgaben für Vermögensgegenstände, die über mehrere Jahre hinweg steuerlich abgeschrieben werden können, und ertragswirksamen Aufwendungen, die unmittelbar vollständig steuerlich abzugsfähig sind. Wie bereits erwähnt, verlangen einige Mitgliedstaaten von den Unternehmen, den Restwert des Vermögensgegenstands um die nachträglichen Ausgaben zu erhöhen, während in anderen Mitgliedstaaten durch die nachträglichen Ausgaben ein neuer, eigenständiger Vermögensgegenstand geschaffen wird, der separat abzuschreiben ist. Die Bewertung der nachträglichen Ausgaben muss nach der gleichen Methode erfolgen wie bei dem ursprünglich erworbenen Vermögensgegenstand.

IV. Zweck der Abschreibung

11. Die Anschaffungskosten von Vermögensgegenständen, die Unternehmen für ihre Zwecke erwerben oder herstellen, werden über den Zeitraum, in dem der betreffende Vermögensgegenstand einem Unternehmen voraussichtlich einen wirtschaftlichen Nutzen verschafft, als Abschreibungsaufwand verbucht. Die Gesamtausgaben für den Vermögensgegenstand werden also systematisch über dessen Nutzungsdauer verteilt.
12. Das Abschreibungsvolumen eines Vermögensgegenstands ist systematisch über dessen Nutzungsdauer zu verteilen. Der Abschreibungsaufwand für jede Periode ist als Aufwand zu erfassen, soweit er nicht in den Buchwert anderer Vermögensgegenstände einzurechnen ist.⁷ Dieser Rechnungslegungsgrundsatz gilt auch bei der steuerlichen Abschreibung. Im steuerlichen Bereich sind Abschreibungsmethode und -volumen (in Form genauer Beträge oder eines Höchstbetrags) meist vorgeschrieben und lassen dem Steuerpflichtigen bei der Anwendung der allgemeinen Regel erheblich weniger Entscheidungs- und Interpretationsspielraum.
13. Gelegentlich sind steuerliche Sonderabschreibungen möglich, die nicht unbedingt dem Hauptzweck der Abschreibung entsprechen. Die Anschaffungskosten von Vermögensgegenständen werden dann über einen gesetzlich vorgeschriebenen kürzeren (manchmal auch längeren) Zeitraum als die Nutzungsdauer verteilt. Steuerrechtlich kann eine beschleunigte Abschreibung vorgesehen sein, um bestimmte Wirtschaftszweige oder Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Regionen oder Gebieten zu fördern und zu unterstützen. Derartige Regelungen haben den Charakter von Anreizen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe könnten deshalb die Erörterung dieses Aspekts eventuell auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, zu dem das Thema „Sonderanreize“ allgemein behandelt wird.⁸

V. Anspruch auf Abschreibung

14. In der Frage, wer Abschreibungen in Anspruch nehmen kann, gibt es zwei Ansätze mit jeweils mehreren Varianten. Nach dem einen Ansatz darf nur der rechtliche

⁷ IAS 16 Abs. 41.

⁸ Arbeitsprogramm (Entwurf) Teil II letzter Spiegelstrich (CCCTB/WP/003).

Eigentümer Vermögensgegenstände abschreiben, während nach dem zweiten die Abschreibung von der Person vorgenommen werden darf, die das Risiko der Abnutzung eines Vermögensgegenstands trägt, unabhängig davon, welchen Rechtstitel sie in Bezug auf den Vermögensgegenstand hat (wirtschaftlicher Eigentümer).

15. Für Zwecke der Handelsbilanz hat im Allgemeinen der *Inhaber* eines Vermögensgegenstands diesen in der Bilanz zu erfassen. Dementsprechend hat auch der Leasingnehmer Finanzierungs-Leasingverhältnisse in seiner Bilanz als Vermögensgegenstände und Schulden auszuweisen, und zwar in Höhe des zu Beginn des Leasingverhältnisses beizulegenden Zeitwerts des Leasingobjekts oder des Barwerts der Mindestleasingzahlungen, sofern dieser Wert geringer ist.⁹ Dieses Thema war jedoch Gegenstand einer umfassenden Diskussion.
16. In Bezug auf Leasing-, Finanzierungs-Leasing- und Nießbrauchverhältnisse sowie den Erwerb von Vermögensgegenständen mit dem Vorbehalt, dass der Verkäufer bis zur vollständigen Zahlung des Preises Eigentümer des betreffenden Gegenstandes bleibt (Eigentumsvorbehalt) gelten sowohl in steuer- als auch in handelsrechtlicher Hinsicht auf nationaler Ebene unterschiedliche Regelungen. Häufig darf der Erwerber den Vermögensgegenstand von dem Zeitpunkt an abschreiben, zu dem dessen Nutzung für Unternehmenszwecke beginnt, aber wird er später nicht Eigentümer des Vermögensgegenstands, unterliegen etwaige Abschreibungen der Nachholbesteuerung. In einigen Mitgliedstaaten, die eigentlich den Grundsatz der rechtlichen Eigentümerschaft anwenden, gestatten aber einem wirtschaftlichen Eigentümer (z.B. einem Leasingnehmer) unter bestimmten Bedingungen eine Abschreibung des betreffenden Vermögensgegenstands, z.B. wenn er Nutzungsberechtigter des geleasteten Vermögensgegenstands ist (Österreich).
17. In den meisten Fällen darf der Rechtsnachfolger die vom Rechtsvorgänger begonnene Abschreibung fortführen (Unternehmensumstrukturierung, Fusion, Übernahme).

VI. Zeitliche Aspekte

18. In der Handelsbilanz wird ein Vermögensgegenstand über seine Nutzungsdauer beschrieben. Diese wird anhand der voraussichtlichen Nutzbarkeit für das Unternehmen festgelegt und basiert auf Schätzungen, denen Erfahrungswerte des Unternehmens mit gleichen Vermögensgegenständen zugrunde liegen.¹⁰ Während die Rechnungslegungsvorschriften für den jeweiligen Einzelfall einen möglichst großen Ermessensspielraum lassen, sind steuerrechtlich eher feste Vorgaben erwünscht. Die derzeitigen Praktiken werden in Abschnitt VII weiter erörtert.
19. In allen Mitgliedstaaten schreiben Unternehmen Vermögensgegenstände jährlich ab. Unterschiede bestehen jedoch in Bezug auf den Abschreibungsaufwand im

⁹ IAS 17 Abs. 12.

¹⁰ IAS 16 Abs. 41 und 44.

ersten Jahr, die Unterbrechung der Abschreibung und das Jahr, in dem ein Vermögensgegenstand veräußert oder verkauft wird.

20. In einigen Mitgliedstaaten kann ein Vermögensgegenstand in dem Jahr, in dem er erworben oder hergestellt wird, auch dann zum vollen Jahressatz abgeschrieben werden, wenn er nur während eines Teils des Jahres gehalten wird. In anderen Mitgliedstaaten ist eine Abschreibung zum vollen Jahressatz nur möglich, wenn der betreffende Vermögensgegenstand länger als sechs Monate gehalten wird, ansonsten, d.h. bei einem kürzeren Zeitraum, kann er zum halben Jahressatz abgeschrieben werden (z.B. Deutschland, Österreich). In anderen Ländern können Vermögensgegenstände im ersten Jahr unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs nur zum halben Jahressatz abgeschrieben werden (z.B. Italien) oder für das erste Jahr gilt ein besonderer Satz, der letztlich auch auf einen halben Jahressatz hinauslaufen kann (z.B. Tschechische Republik). Eine weitere Möglichkeit für das erste Jahr wäre eine periodengerechte Abschreibung in Höhe von 1/12 des Jahressatzes je Monat. In dieser Weise verfahren einige Mitgliedstaaten, wenn das Steuerjahr länger oder kürzer ist als zwölf Kalendermonate. Aus Kohärenzgründen sollten für die Abschreibung in dem Jahr, in dem ein Vermögensgegenstand veräußert oder verkauft wird, gleichartige Regeln gelten (voller Jahressatz, halber Jahressatz oder periodengerecht).
21. Wird ein Vermögensgegenstand verkauft oder anderweitig veräußert, so unterliegt die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem steuerlichen Restwert (Anschaffungswert minus Abschreibungen) der Körperschaftsteuer bzw. wird als Veräußerungsgewinn besteuert. Die diesbezüglichen Methoden der Mitgliedstaaten werden im Zusammenhang mit der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen erörtert. Bei manchen Arten von Vermögensgegenständen werden steuerliche Vergünstigungen für Wiederanlage gewährt, insbesondere dann, wenn der betreffende Vermögensgegenstand ersetzt wird.
22. Einige Mitgliedstaaten (Tschechische Republik, Litauen, Lettland) gestatten Unternehmen unter gewissen Bedingungen eine Unterbrechung der Abschreibung, so dass die Steuerpflichtigen ihre Bemessungsgrundlage optimieren können, um z.B. Freibeträge und Gutschriften zu nutzen, die nicht auf die Folgejahre vorgetragen werden können. Daran zeigt sich, wie sich in einigen Mitgliedstaaten der eigentliche Zweck der steuerlichen Abschreibung von dem der handelsrechtlichen Abschreibung unterscheidet. Bei der Rechnungslegung geht es um die korrekte Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen nach Beurteilung des Unternehmens, während es bei der steuerlichen Abschreibung weniger Spielraum hinsichtlich des in einem Jahr abschreibungsfähigen Höchstbetrags, aber mehr Spielraum hinsichtlich des Mindestbetrags gibt. Die meisten Mitgliedstaaten schreiben jedoch vor, dass Abschreibungen sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren vorzunehmen sind (Belgien, Zypern, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Luxemburg und die Niederlande), wobei es in einigen Mitgliedstaaten sogar strafbar ist, wenn keine korrekten Abschreibungen vorgenommen werden (Frankreich).

VII. Methoden und Verfahren

23. Es gibt verschiedene Methoden, um das Abschreibungsvolumen eines Vermögensgegenstands über seine Nutzungsdauer zu verteilen. Handelsrechtlich ist nicht genau festgelegt, wie bestimmte Vermögensgegenstände abzuschreiben sind, sondern es ist nur vorgeschrieben, dass die Abschreibungsmethode dem Verbrauch des wirtschaftlichen Nutzens durch das Unternehmen entsprechen muss.⁷ Welche Methode gewählt wird, ist jedoch im Rahmen der Anwendung der etablierten Rechnungslegungsgrundsätze Ermessenssache.
24. Wie bereits weiter oben festgestellt, ist der Ermessensspielraum im steuerlichen Bereich wesentlich geringer als im handelsrechtlichen. Die Regeln für die steuerliche Abschreibung sind viel genauer und schreiben in den meisten Fällen eine bestimmte Methode vor. Ist ein Steuerpflichtiger der Ansicht, die vorgeschriebene Methode sei der tatsächlichen Lage nicht angemessen, können in einigen Mitgliedstaaten Steuerbehörden oder Gerichte besondere Regelungen zulassen. Manchmal kann auf Antrag ein höherer als der gesetzlich vorgeschriebene (Höchst-) Abschreibungsaufwand geltend gemacht werden, wenn ein Vermögensgegenstand intensiver als in dem betreffenden Sektor üblich genutzt wird oder einem höheren Verschleiß unterliegt (z.B. Belgien, Italien, Spanien).
25. Einige Mitgliedstaaten legen nur einen Höchstabschreibungsaufwand fest, und es steht dem Steuerzahler frei, irgendeinen Satz zwischen Null und dem Höchstsatz zu wählen. Eine derartige Regelung ist sehr flexibel, leistet aber, wie bereits festgestellt, der Steuerplanung Vorschub.
26. Vermögensgegenstände können einzeln oder in Gruppen abgeschrieben werden. In letzterem Falle können die Abschreibungsvolumina aller Vermögensgegenstände addiert und der Abschreibungsaufwand als Gesamtbetrag berechnet werden. Einige Mitgliedstaaten erkennen nur eine Gruppe von Vermögensgegenständen an, die im Wesentlichen alle abschreibungsfähigen Vermögensgegenstände (z.B. Sachanlagen) umfasst, andere Mitgliedstaaten teilen die Vermögensgegenstände in mehrere Gruppen ein, auf die verschiedene Sätze anzuwenden sind. Nicht wenige Mitgliedstaaten (z.B. Belgien, Deutschland, Italien, Spanien) verlangen, dass die Unternehmen jeden Vermögensgegenstand einzeln ausweisen und abschreiben. Die Berechnung des Abschreibungsaufwands auf der Grundlage in Gruppen zusammengefasster Vermögensgegenstände ist einfacher als die separate Berechnung für jeden einzelnen Vermögensgegenstand. Sind Vermögensgegenstände in Gruppen zusammengefasst, so ist für den Fall des Verkaufs oder der Veräußerung eines einzelnen Vermögensgegenstandes eine besondere Regel zur Berechnung seines Restwerts notwendig. Bei der Einzelabschreibung hingegen ist der Restwert eines jeden Vermögensgegenstands während des Abschreibungszeitraums jederzeit feststellbar. Je nachdem, welche dieser beiden Methoden angewandt wird, können beim Verkauf eines Vermögensgegenstands erzielte etwaige Veräußerungsgewinne eine unterschiedlich steuerliche Behandlung erfahren oder eine Nachbesteuerung zu viel abgeschriebener Beträge zur Folge haben.

27. Die beiden üblichsten Methoden zur Berechnung des Abschreibungsaufwands sind die lineare und die degressive Abschreibung. Bei der linearen Abschreibung ist die Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstands oder einer Gruppe von Vermögensgegenständen auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festgesetzt. Der Anschaffungswert (das Abschreibungsvolumen) wird gleichmäßig über den Abschreibungszeitraum verteilt (d.h. alljährlich wird der gleiche Betrag abgezogen, der sich aus der Anwendung des Abschreibungssatzes von 1/geteilt durch die Anzahl der Jahre ergibt). Es gibt auch die Möglichkeit der beschleunigten linearen Abschreibung, wobei der Vermögensgegenstand am Anfang der Nutzungsdauer zu höheren Sätzen abgeschrieben wird. Bemessungsgrundlage der Abschreibung ist in allen Abschreibungsjahren der Anschaffungspreis des Vermögensgegenstands.
28. Bei der degressiven Abschreibung sind die Sätze in der Regel höher als bei der linearen Abschreibung, aber sie beziehen sich auch nur im ersten Jahr auf den Anschaffungswert, in den Folgejahren hingegen auf den jeweiligen Restwert des Vermögensgegenstands. Die Abschreibung des Vermögensgegenstands erfolgt am Anfang seiner Nutzungsdauer schneller als bei der linearen Abschreibung, aber theoretisch wird der Anschaffungswert niemals zu 100 % abgeschrieben. Eine Abwandlung der degressiven Abschreibung besteht in Form der doppelt degressiven Abschreibung, wobei das Abschreibungsvolumen für jedes Folgejahr der Restwert abzüglich des doppelten jährlichen Abschreibungsaufwands ist. Eine weitere Variante besteht in Form einer eher hybriden Methode, bei der Elemente der linearen und der degressiven Abschreibung kombiniert werden. Auch dabei wird das Abschreibungsvolumen auf der Grundlage des Restwerts ermittelt, aber der jährliche Abschreibungsaufwand wird in einer Weise berechnet, dass der Steuerpflichtige am Ende der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands dessen Anschaffungskosten zu 100 % abschreiben konnte.¹¹
29. Was die Kombination von Gruppen- bzw. Einzelbewertung mit linearer und degressiver Abschreibung anbelangt, so ist zu bedenken, dass die degressive Abschreibung und deren Varianten bei Einzelbewertung insbesondere in den letzten Perioden der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands aufwendig und möglicherweise ineffizient wird: Jeder Vermögensgegenstand ist nämlich weiterhin einzeln zu erfassen, während das Abschreibungsvolumen (steuerlicher Restwert) des einzelnen Vermögensgegenstands ebenso wie der Abschreibungsaufwand sehr niedrige Beträge erreichen. Werden die Vermögensgegenstände einzeln abgeschrieben, dürfte die lineare Methode (beschleunigt oder nicht) geeigneter sein.
30. Die degressive Abschreibung kann auch wahlweise gestattet oder nur auf bestimmte Arten von Vermögensgegenständen beschränkt werden. Die Praxis der Mitgliedstaaten ist hier aber sehr unterschiedlich. Einige Mitgliedstaaten lassen die degressive Abschreibung überhaupt nicht zu, sondern gestatten nur die lineare Abschreibung von Vermögensgegenständen (z.B. Österreich).

¹¹ Beträgt die Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstands z.B. vier Jahre, so beträgt der Abschreibungsaufwand im ersten Jahr *Anschaffungswert geteilt durch vier*, in den Folgejahren hingegen *doppelter Restwert geteilt durch fünf minus Anzahl der Jahre, die der Vermögensgegenstand bereits abgeschrieben wurde*.

31. In bestimmten Wirtschaftszweigen (z.B. Abbau von Bodenschätzen) sind andere Methoden wie etwa die Abschreibung nach dem Substanzverzehr möglich, die in dieser Arbeitsunterlage aber nicht eingehender behandelt werden.
32. Sind in Bezug auf ein und dieselbe Art von Vermögensgegenständen zwei oder mehr Abschreibungsmethoden zulässig, muss geregelt werden, wann ein Steuerpflichtiger die Abschreibungsmethode wechseln darf. Einige Mitgliedstaaten machen jeglichen Wechsel von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig, während andere es nicht zulassen, eine einmal getroffene Entscheidung zu ändern und die Abschreibungsmethode zu wechseln.
33. Die in den Mitgliedstaaten geltenden Abschreibungssätze für die einzelnen Arten von Vermögensgegenständen unterscheiden sich nicht sehr stark, denn wie bereits festgestellt, orientieren sich die Mitgliedstaaten dabei in erster Linie an der Nutzungsdauer der jeweiligen Vermögensgegenstände. Erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt es allerdings hinsichtlich der Anzahl der Abschreibungssätze und der abschreibungsrelevanten Kategorien von Vermögensgegenständen.
34. Alle Mitgliedstaaten unterscheiden für Zwecke der steuerlichen Abschreibung zwischen beweglichen Vermögensgegenständen (z.B. Sachanlagen) und unbeweglichen Vermögensgegenständen (z.B. Gebäude). Die Abschreibungssätze für unbewegliche Vermögensgegenstände liegen zwischen 1 und 20 %, meist aber zwischen 2 und 5 %, wobei aber für unterschiedliche Arten von Gebäuden (z.B. Büro- oder Wohngebäude) oftmals unterschiedliche Sätze gelten.
35. Die übrigen materiellen Vermögensgegenstände sind je nach Mitgliedstaat weiter untergliedert (in bis zu fünf Gruppen, gelegentlich aber praktisch Einzelbewertung) oder sie werden alle gleichbehandelt. Allgemeingültige Aussagen in Bezug auf die einschlägigen Abschreibungssätze wären schwierig und vielleicht auch irreführend, da für manche Vermögensgegenstände in einigen Mitgliedstaaten diverse spezifische Sätze gelten.
36. Um steuerlich abzugsfähig zu sein, müssen die abgeschriebenen Beträge von der betreffenden Gesellschaft transparent ausgewiesen werden. Ob der steuerliche Abschreibungsaufwand als Berichtigung des handelsrechtlichen Abschreibungsplans erfasst wird (wenn steuerliche und handelsrechtliche Abschreibung unterschiedlich sind), ob er der handelsrechtlichen Abschreibung gleichgesetzt oder separat abgezogen wird, nachdem der handelsrechtliche Abschreibungsaufwand dem Bilanzgewinn wieder hinzugerechnet worden ist, hängt von dem Grad der Maßgeblichkeit zwischen Handels- und Steuerbilanz ab, der in der EU jedoch variiert.
37. Ein einheitlicher Ansatz bei der steuerlichen Abschreibung erfordert einen einheitlichen Ansatz in Bezug auf die Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für steuerliche Zwecke: entweder wird die Maßgeblichkeit reduziert, damit einheitliche Abschreibungsregeln festgelegt werden können, oder die Rechnungslegungsregeln werden geändert, damit eine Abschreibung im Einklang mit den einheitlichen

Regeln für die steuerliche Abschreibung möglich ist. Bei geringer Maßgeblichkeit, d.h. bei einer nicht sehr engen Beziehung zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Rechnungslegung, hat ein Wechsel von den bestehenden nationalen Vorschriften über die steuerliche Abschreibung zu einem einheitlichen Ansatz nur geringe Auswirkungen auf die handelsrechtliche Rechnungslegung. Sind die Beziehungen hingegen eng, hat ein solcher Wechsel erhebliche Auswirkungen. Werden nämlich die nationalen Vorschriften über die steuerliche Abschreibung einem neuen einheitlichen Ansatz angepasst, müssten die nationalen Vorschriften über die handelsrechtliche Rechnungslegung ebenfalls geändert werden. Beim Thema der steuerlichen Abschreibung von Vermögensgegenständen tritt zwar besonders deutlich zutage, dass in der Frage der Maßgeblichkeit zwischen Steuer- und Handelsbilanz eine Lösung gefunden werden muss, aber auch bei anderen Strukturelementen, etwa bei Rückstellungen, stellt sich diese Frage ebenfalls.

VIII. Allgemeine Lösung

38. Die einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage zielt darauf ab, den Mitgliedstaaten eine vollständige Lösung für die Problematik der steuerlichen Abschreibung von Vermögensgegenständen zu bieten, die im Prinzip nicht mehr durch nationale Vorschriften angepasst wird. Idealerweise würde damit ein System an die Stelle von bis zu 25 verschiedenen Systemen der steuerlichen Abschreibung treten.
39. Die derzeit geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten über die steuerliche Abschreibung ähneln sich oft in ihren Wesensprinzipien, unterscheiden sich aber im Detail, insbesondere in Bezug auf die steuerlichen Kategorien von Vermögensgegenständen und die darauf jeweils anzuwendenden Regelungen. Manche Aspekte der 25 Systeme haben sich über viele Jahre hinweg entwickelt. Diese nationalen Systeme sind ein wichtiger Ausgangspunkt für eine EU-weite Regelung, aber es ist einfach unmöglich, alle diese unterschiedlichen Elemente ohne gewisse Änderungen miteinander zu kombinieren. Voraussetzung für einen Konsens unter den Teilnehmern ist Offenheit gegenüber neuen, innovativen Lösungen, die auf eine genaue, einfache, transparente und neutrale Regelung abzielen, die die wirtschaftliche Realität widerspiegelt und den Gewinn von Gesellschaften auf einer relativ objektiven Grundlage bewertet, auch wenn derartige Lösungen in einigen Mitgliedstaaten mit Änderungen der herkömmlichen Verfahren verbunden sind.
40. Im Hinblick auf ein vollständiges und funktionelles Regelwerk müssen die folgenden Themen bearbeitet werden. Um in der Sache voranzukommen, sollten zunächst Lösungen in Bezug auf die allgemeinen Regeln untersucht werden.

Allgemeine Regel

Spezifische Regel

	<i>Allgemeine Regel</i>	<i>Spezifische Regel</i>
A	BESTIMMUNG DER STEUERLICH ABSCHREIBUNGSFÄHIGEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	
B	BESTIMMUNG DES ABSCHREIBUNGS-VOLUMENS	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgaben • Nicht abschreibungsfähige Vermögensgegenstände • Geringwertige Vermögensgegenstände
C	WER KANN ABSCHREIBUNGS-AUFWAND GELTEND MACHEN?	<ul style="list-style-type: none"> • Erwerb ohne Geldzahlung • Gebrauchte Vermögensgegenstände • Behandlung von nachträglichen Ausgaben
D	ZEITPUNKT DER STEUERLICHEN ABSCHREIBUNG	<ul style="list-style-type: none"> • „Wirtschaftlicher“ Eigentümer – Finanzierungsleasing • Kauf unter Eigentumsvorbehalt • nachträgliche Ausgaben für gemietete Vermögensgegenstände • Rechtsnachfolger
E	METHODEN DER STEUERLICHEN ABSCHREIBUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Regelung für das erste und (bei Veräußerung) für das letzte Jahr • Steuerjahr länger/kürzer als 12 Monate
		<ul style="list-style-type: none"> • Methoden • Sätze

F	VERÄUSSERUNG DES VERMÖGENSGEGENSTANDES; STEUERLICHER WERT	
G	BEZIEHUNG ZWISCHEN RECHNUNGSLE- GUNG UND STEUERLICHER ABSCHREI- BUNG (MASSGEBLICHKEIT)	
H	ERFASSUNG DER STEUERLICHEN ABSCHREIBUNG	

A. BESTIMMUNG DER STEUERLICH ABSCHREIBUNGSFÄHIGEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

41. Die handelsrechtliche Lösung bietet einen guten Ausgangspunkt, denn sie wird von den meisten Mitgliedstaaten akzeptiert. In der Unternehmensbilanz erfasste Vermögensgegenstände mit begrenzter Nutzungsdauer sollten grundsätzlich steuerlich abschreibungsfähig sein. Da die einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage der Messung des Unternehmensgewinns dient, sollte sichergestellt sein, dass bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage nur die Aufwendungen für Vermögensgegenstände berücksichtigt werden, die für Unternehmenszwecke verwendet werden. Folglich sollte zusätzlich der Verwendungszweck des jeweiligen Vermögensgegenstands geprüft werden.

► *Teilen die Mitglieder die Ansicht, dass nur für Unternehmenszwecke erworbene und verwendete Vermögensgegenstände steuerlich abschreibungsfähig sein sollen?*

B. BESTIMMUNG DES ABSCHREIBUNGSVOLUMENS

42. Als Grundlage für die steuerliche Abschreibung scheinen die historischen, Anschaffungs- oder Herstellungskosten am besten geeignet zu sein. Die tatsächlichen Kosten dürften sich am leichtesten anhand der handelsrechtlichen Rechnungslegung ermitteln lassen.

► *Sind die Mitglieder der Gruppe der Ansicht, dass genauer geregelt werden müsste, welche Aufwendungen im Anschaffungspreis berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden sollten, oder könnten die Regeln für die Handelsbilanz als allgemeine Grundlage akzeptiert werden?*

C. WER KANN ABSCHREIBUNGSaufWAND GELTEND MACHEN?

43. Das Konzept des „rechtlichen Eigentümers“ ist die einfachere, aber formalistischere Lösung. Das Konzept des „wirtschaftlichen Eigentümers“ dagegen spiegelt die tatsächliche Beziehung zwischen dem Vermögensgegenstand und dem Unternehmen, in dem dieser verwendet wird, besser wider. Die Anwendung dieses Konzepts erfordert jedoch eine ganze Reihe von Regeln für die Definition und Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers. Besondere Regeln für die Abschreibung eines Vermögensgegenstandes durch seinen wirtschaftlichen Eigentümer würden dem Prinzip der *wirtschaftlichen Betrachtungsweise*¹² entsprechen, die Abschreibung durch den rechtlichen Eigentümer hingegen eher dem Prinzip der *Einfachheit*¹³.
44. Ein Rechtsnachfolger sollte die Möglichkeit erhalten, die von seinem Vorgänger begonnene Abschreibung fortzuführen. Für Unternehmen ist dies vor allem im Falle von Unternehmensumstrukturierungen (z. B. Verschmelzung, Übernahme) von Belang. Zur Festlegung der Fälle, in denen eine Abschreibung auch dann nicht nachbesteuert werden kann, wenn der Eigentümer des Vermögensgegenstandes wechselt, könnte die „Fusionsrichtlinie“ (Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen) zu Grunde gelegt werden.

► *Würden die Mitglieder der Auffassung zustimmen, dass grundsätzlich nur der rechtliche Eigentümer zur steuerlichen Abschreibung eines Vermögensgegenstandes berechtigt sein sollte? Sind Ausnahmen von dieser Regel erforderlich?*

D. ZEITPUNKT DER STEUERLICHEN ABSCHREIBUNG

45. Die steuerliche Erfassung der Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes sollte sich in erster Linie nach der tatsächlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes richten. Dieser in der Rechnungslegung angewandte Grundsatz wird vom Unternehmen selbst für jeden einzelnen Vermögensgegenstand weiter entwickelt. Das Steuerrecht enthält tendenziell ein geringeres Ermessenselement und schreibt den Steuerpflichtigen feste Regeln für einzelne Kategorien von Vermögensgegenständen vor, was weitgehend den Grundsätzen der Bestimmtheit und der Ergiebigkeit entspricht. Die Schwierigkeit besteht darin, den besten Mittelweg zwischen Einfachheit und Genauigkeit zu wählen.
46. Wahrscheinlich werden für bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände unterschiedliche Regelungen notwendig sein. Jede weitere Differenzierung innerhalb dieser beiden Kategorien sollte jedoch genauestens geprüft und gerechtfertigt

¹² Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Allgemeine Besteuerungsgrundsätze", Nummer 26, CCCTB/WP/001.

¹³ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen "Allgemeine Besteuerungsgrundsätze", Nummer 17, CCCTB/WP/001.

werden, um unnötige Komplikationen und Konflikte mit dem Einfachheits- und dem Transparenzgrundsatz zu vermeiden.

47. Der steuerliche Abschreibungsaufwand sollte auf Jahresbasis geltend gemacht werden. Es sollte vorgeschrieben werden, dass steuerliche Abschreibungen nicht nur in Gewinn-, sondern auch in Verlustjahren vorzunehmen sind, auch wenn manchmal infolge von Vorschriften über den Verlustvortrag und wegen der Behandlung ausländischer Steuergutschriften eine gewisse Flexibilität herrschen müsste.
48. Nötig sind ferner Regeln für das erste Jahr, das Jahr, in dem ein Vermögensgegenstand verkauft oder veräußert wird, sowie für Steuerjahre, die länger oder kürzer als 12 Monate sind. Jede der derzeit angewandten Lösungen (voller Abschreibungsaufwand oder 50 % oder eine Kombination von beiden) wäre brauchbar. Dies ist ein Beispiel für eine Frage, die anscheinend kein spezifisches Prinzip berührt und für die es keine „beste Praxis“ gibt, so dass wahrscheinlich die Lösung, auf die sich die Mitglieder am leichtesten einigen können, die beste ist.

► *Haben die Mitglieder zu diesem Thema Anmerkungen und Lösungsvorschläge?*

E. METHODEN DER STEUERLICHEN ABSCHREIBUNG

49. In den Mitgliedstaaten werden derzeit unterschiedliche Methoden und Sätze angewandt, und es ist nicht möglich, diese alle miteinander zu kombinieren. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten werden sich also auf ein gemeinsames Konzept einigen müssen. Als Ausgangspunkt für eine gemeinsame Lösung wäre es denkbar, für unbewegliche Vermögensgegenstände (Gebäude) lineare Einzelabschreibungen vorzusehen und für bewegliche Vermögensgegenstände (Sachanlagen) degressive Gruppenabschreibungen. Bewegliche Vermögensgegenstände könnten anhand ihrer Nutzungsdauer (z. B. 4, 8 und 12,5 Jahre) in drei Gruppen unterteilt werden. Die Anwendung unterschiedlicher Methoden für dieselbe Art von Vermögensgegenstand sollte nicht möglich sein, da dies unnötige Komplikationen zur Folge hätte und zusätzliche Überlegungen zu der Frage erfordert, ob Unternehmen die Methode wechseln dürfen oder nicht usw. Die Abschreibungssätze könnten der voraussichtlichen Nutzungsdauer der jeweiligen Kategorie von Vermögensgegenständen entsprechen (d. h. in dem vorstehenden Beispiel: 25 %, 12,5 % und 8 %).

► *Das vorstehende Beispiel zeigt, welcher Art einschlägige Rahmenvorschriften sein könnten. Haben die Mitglieder Anmerkungen zu diesem Vorgehen oder andere Vorschläge?*

► *Welche Elemente halten die Mitglieder der Gruppe für besonders wichtig und welche Art von Rechtsrahmen wäre für sie akzeptabel?*

F. VERÄUSSERUNG DES VERMÖGENSGEGENSTANDES; STEUERLICHER WERT

50. Diese Frage sollte zusammen mit den Lösungen für eine etwaige Besteuerung der Veräußerungsgewinne analysiert werden. Sie wird deshalb später eingehender beleuchtet.

G. BEZIEHUNG ZWISCHEN RECHNUNGSLEGUNG UND STEUERLICHER ABSCHREIBUNG

51. Solange in der EU unterschiedliche Regeln für die Erfassung des handelsrechtlichen Abschreibungsaufwands gelten, sollte dieser Aufwand steuerlich nicht abzugsfähig sein. Dies würde die Schaffung einer EU-weiten Regelung für die Berechnung des steuerlichen Abschreibungsaufwands ermöglichen (vgl. Buchstabe H)

► *Könnten die Mitglieder der Gruppe mit einem solchen Vorgehen einverstanden sein?*

H. ERFASSUNG DER STEUERLICHEN ABSCHREIBUNG

52. Die steuerlich abgeschrieben Beträge sind vom Unternehmen transparent auszuweisen. Denkbar wäre, dass der steuerliche Abschreibungsaufwand als Berichtigung des handelsrechtlichen Abschreibungsplans erfasst wird oder dass der handelsrechtliche Abschreibungsaufwand wieder zum Bilanzgewinn des Unternehmens hinzuaddiert wird und der steuerliche Abschreibungsaufwand später abgezogen und separat erfasst wird.

► *Geben die Mitglieder der Gruppe einer der dargelegten Lösungen den Vorzug?*

Allgemeine Fragen

► *Sind nach Ansicht der Mitglieder alle Aspekte, die für die steuerliche Abschreibung von Belang sind, in diesem Papier angesprochen? Möchten die Mitglieder noch weitere Aspekte hinzufügen?*

► *Sind die Mitglieder der Auffassung, dass einige der spezifischen Fragen einer Untergruppe übertragen werden sollte, die diese dann genauer untersucht?*